

GENERALI Personenversicherungen AG  
Dr. Bernhard Locher  
Soodmattenstrasse 10  
8134 Adliswil

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA  
Herr Thorsten Pfeiffer  
Einsteinstrasse 2  
3003 Bern

Adliswil, 5. Oktober 2012

## **Stellungnahme der GPV zum Rundschreiben 2013/xy „SST-Erleichterungen“**

Sehr geehrter Herr Pfeiffer

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, im Rahmen der Anhörung zum neuen FINMA-Rundschreiben 2013/xy „SST-Erleichterungen“ Stellung zu nehmen. In unserer Stellungnahme gehen wir auf den Langfristzinssatz und auf die risikolose Zinskurve ein.

### **Langfristzinssatz**

Grundsätzlich begrüssen wir angesichts des weiter anhaltenden Tiefzinsumfeldes die Bestrebungen der FINMA, Erleichterungen einzuführen. Die vorgesehene Verwendung einer *risikolosen Zinskurve ohne Langfristzinssatz (Govt ohne UFR)* erachten wir jedoch als problematisch. Dieser Ansatz kommt überraschend, da die UFR in der Vergangenheit bei der Diskontierung berücksichtigt wurde, was stabilere und somit für die Unternehmenssteuerung nützlichere SST-Werte mit sich brachte. Hierzu sei auch auf die FINMA-Mitteilung 28 (2011) verwiesen, in welcher die Verwendung der UFR erläutert wird. Darüber hinaus ist zu erwähnen, dass Solvency II ebenfalls fest mit einer UFR plant. Weicht die FINMA davon ab, so stellt sich abgesehen von der Stabilität rasch die Frage der Konkurrenzfähigkeit von Schweizer Versicherungsgesellschaften aufgrund der grösseren Kapitalbindung.

Dass nun von diesem Vorgehen *mit Langfristzinssatz* abgewichen werden soll, erscheint im jetzigen Tiefzinsumfeld mit den beobachteten vielen zufälligen, kurzfristigen Zinsschwankungen und den daraus bei einer Stichtagsbetrachtung resultierenden arbiträren SST-Werten nicht angebracht. Zudem bleibt die Frage offen, wie die FINMA eine solche risikolose Zinskurve ohne UFR über 50 Jahre bestimmen möchte, angesichts des nicht-liquiden Marktes: Es ist wohl wenig sinnvoll, die einzige Bundesobligation mit sehr langer Laufzeit (Jahr 2049) als liquide und somit repräsentativ für einen risikolosen Zins anzunehmen. Diese eine Bundesobligation darüber hinaus auch noch als repräsentativ für sämtliche langen Horizonte anzunehmen, würde bei der Extrapolation auf Horizonte bis 50 Jahre zu gewaltigen Schwankungen führen.

Bei der Kalibrierung von Szenarien basierend auf *Govt ohne UFR* treten auch technische Hindernisse auf, die nicht aus dem Weg geräumt werden können: Hauptproblem ist dabei, dass solche Szenarien mit extrem tiefen Zinsen und hohen Volatilitäten völlig instabil und somit von zu schlechter Qualität sind, um für SST-Auswertungen – und insbesondere für Zielkapitalberechnungen – als seriöse Basis dienen zu können. Um einiges stabiler und damit für SST-Auswertungen besser geeignet sind

Szenarien, die basierend auf der Swapzinskurve und unter Verwendung einer UFR erzeugt werden. Ein aussagekräftiger Ansatz bestünde somit darin, die gesamten SST-Auswertungen – also Risikotragendes Kapital *und* Zielkapital – mit Swap -10 bps und inkl. UFR auszuwerten.

### Risikolose Zinskurve

Die *risikolose Zinskurve* ist ein theoretisches Konstrukt und so am Markt nicht beobachtbar. Fürs Pricing und allgemein für die Bewertung von Anlageinstrumenten im Markt wird üblicherweise die Swapzinskurve als Basis verwendet, wobei auch diese nicht risikolos ist. Berücksichtigt werden muss zusätzlich der Kreditrisikoabzug von rund 10 bps, wie dies anlässlich von Diskussionen zwischen dem SVV und der FINMA im Detail dargelegt wurde.

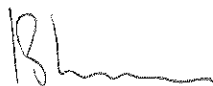
Eine einheitliche Bestimmung des Risikotragenden Kapitals und des Zielkapitals basierend auf der Swapzinskurve – wie oben beschreiben immer unter Verwendung der UFR – hätte den angenehmen Nebeneffekt, dass diese Auswertung konsistent und somit interpretierbar wäre. Eine Vergleichsrechnung, bei welcher das RTK mit *Govt inkl. UFR* bestimmt wird, wäre indes rein vom Rechenaufwand her mit unseren Modellen absolut machbar, auch wenn hier die oben erwähnten Stabilitätsprobleme natürlich zu einem Stück weit auch wieder auftreten. Allerdings bleibt die Frage offen, welchen Informationsgewinn man sich aus einer solchen, *unter* einer realistischen risikolosen Zinskurve liegenden Diskontkurve erhofft. Bei Szenarien basierend auf *Govt ohne UFR* wäre die angesprochene Instabilität indes so gross, dass die Ergebnisse kaum mehr vertrauenswürdig und somit nicht mehr sinnvoll interpretierbar wären.

### Zusammenfassung

Wir regen an, einerseits den *letzten liquiden Punkt* und den *Langfristzinssatz* als Teil des SST-Konzepts beizubehalten und andererseits Swap -10 bps als Basis für die risikolose Zinskurve der gesamten Berechnung zu verwenden. Eine Vergleichsrechnung mit einer anderen Zinskurve würde somit hinfällig.

Freundliche Grüsse

GENERALI Personenversicherungen AG



Dr. Bernhard Locher  
Leiter Produkte und Aktuariat Leben



Dr. Roger Kaufmann  
Leiter Financial-/Risk-Modelling

Autorité fédérale de surveillance  
des marchés financiers FINMA  
M. Thorsten Pfeiffer  
Einsteinstrasse 2  
3003 Berne

Martigny, le 19 octobre 2012

## **Réponse à l'audition sur le projet de circulaire 2013/xy Assouplissements du SST**

Monsieur,

Nous avons l'avantage de vous faire parvenir, ci-après, notre prise de position relative au projet de circulaire « Assouplissements temporaires du Test Suisse de solvabilité (SST) ».

Tout d'abord, nous saluons la volonté de la FINMA d'assouplir les règles du SST en période de taux bas. Toutefois, certains points du projet de circulaire sont problématiques et méritent d'être relevés.

D'un point de vue général, le projet de circulaire prévoit que le choix de la courbe des taux risqués ne s'applique qu'au calcul du capital porteur de risque. Par contre, le capital cible doit être calculé avec une courbe des taux sans risque, sans l'approche du « dernier point liquide » et sans la convergence vers un taux d'intérêt à long terme. Cette approche constitue, à notre sens, un pas en arrière par rapport au système mis en place depuis 2011.

En particulier, le projet de circulaire amène les commentaires suivants :

1. Le changement de méthode de calcul du capital cible aura pour les assureurs vie l'effet d'annuler les bénéfices voulus par l'assouplissement. Les coûts supplémentaires dans le capital cible seront supérieurs aux gains obtenus en appliquant la courbe des taux risqués dans les engagements actuariels. Par conséquent, à notre sens, le projet de circulaire introduit plutôt une aggravation qu'un assouplissement du SST par rapport aux méthodes utilisées en 2011 et 2012.
2. L'argumentation des chiffres 34 à 36 selon laquelle le capital cible n'est pas touché par l'assouplissement n'est pas exacte. En effet, si on introduit cet « assouplissement » dans le modèle, ce terme n'est pas déterministe mais stochastique de par sa nature.

3. Présentation des résultats du calcul SST sans assouplissement à la FINMA : Si nous comprenons, pour des motifs de transparence, la nécessité de soumettre à la FINMA les résultats des calculs SST sans assouplissement, ces derniers doivent toutefois être effectués avec les méthodes appliquées en 2011 et 2012 afin de garder une cohérence dans le suivi de l'évolution des risques des sociétés.
4. Nouvelles affaires et renouvellements : la circulaire introduit une distinction entre affaires en portefeuille et nouvelles affaires. A cet égard, nous relevons que le fait d'évaluer des contrats de même nature et générant les mêmes flux financiers avec deux courbes de taux différentes est illogique. En outre, l'argumentation selon laquelle cette pratique éviterait des mauvais incitatifs pour les assureurs-vie à produire davantage de nouvelles affaires est également contestable. En effet, d'une part, la courbe swap - 10bp ne présente qu'une différence entre 20 et 30bp par rapport à la courbe sans risque, ce qui est inférieur aux fluctuations normales de ces variables enregistrées durant l'année. D'autre part, le danger structurel de conclure des nouvelles affaires à « hautes garanties » peut être régulé par un instrument déjà existant, à savoir l'adaptation du taux technique garanti pour les nouvelles affaires.

Au vu de ce qui précède, nous estimons qu'un assouplissement du SST serait cohérent si :

1. D'une part, la valeur des engagements actuariels, ainsi que leur distribution à la fin de l'année étaient calculées avec la courbe de taux risqués. En effet, en considérant la courbe de taux risqués comme la courbe de taux sans risque plus un spread « d'assouplissement », il n'y a pas problème à traiter de manière correcte les actifs pour le calcul de la distribution à la fin de l'année du capital porteur de risque. Cette pratique permettrait de calculer de manière cohérente le capital porteur de risque, ainsi que le capital cible.
2. D'autre part, afin d'assurer la comparabilité, le même calcul était effectué avec la courbe de taux sans risque déterminée selon les méthodologies prévalant en 2011 et 2012.

Nous vous remercions de l'importance que vous porterez à ces lignes et vous adressons, Monsieur, nos meilleures salutations.

Groupe Mutuel Vie GMV SA

Paul Rabaglia  
CEO



Alessandro Jori  
Membre de la direction





Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA  
Herr Thorsten Pfeiffer  
Einsteinstrasse 2

Zürich, 19.10.2012

3003 Bern

## Anhörung zum Rundschreiben 2013/xy SST-Erleichterungen

Sehr geehrter Herr Pfeiffer

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, an der Anhörung zum oben erwähnten Rundschreiben teilzunehmen und machen gerne davon Gebrauch.

### Grundsätzliche Motivation

- Wir begrüssen die Absicht des EFD und der FINMA, unter Berücksichtigung der aktuellen Entwicklungen auf den Finanzmärkten und der angedachten Erleichterungen im Rahmen der Ausarbeitung des europäischen Versicherungs-Regelwerks Solvency II temporäre Erleichterungen am heutigen SST-Regelwerk vorzuschlagen.
- Die parallele Einreichung einer Schattenrechnung basierend auf den heutigen SST-Berechnungsmethodiken an die FINMA zusätzlich zum erleichterten SST und die Einführung eines revidierten Interventionsschwellenkonzeptes für die Jahre 2013 bis 2015 wird mit Sicherheit die Gelegenheit anbieten, wertvolle Erfahrungen zu sammeln, um einerseits den Schutz der Versicherten und andererseits die Wettbewerbsfähigkeit der schweizerischen Assekuranz im europäischen Kontext auch für die Zukunft sicherzustellen.
- Der Verzicht auf eine Extrapolation nach dem letzten liquiden Punkt zu einem Langfristzinssatzes – wie im Entwurf des Rundschreibens beschrieben – könnte aber die Erreichung der von der FINMA im Erläuterungsbericht definierten Ziele gefährden, da sich die SST-Quote nach Ablauf der temporären Erleichterungen gegenüber dem heutigen Stand verschlechtern wird.

### Bewertung des vorgeschlagenen Ansatzes

- Ziel der vorgeschlagenen Anpassungen am heutigen SST ist es, durch die Einführung von um 10 bps nach unten korrigierten Swap-Sätze (anstelle der aktuell geltenden Renditen der Bundesobligationen) sowie von einem neuen Interventionskonzept temporäre Erleichterungen für die Assekuranz zu erzielen. Sowohl die CFO Forum Principles für Market Consistent Embedded Value als auch die aktuellen Entwicklungen von Solvency II sehen die Gegenparteiisiko-adjustierte Swap-Kurve als Proxy für eine risikolose Zinskurve vor. Im

Rahmen von SST-Erleichterungen ist es somit sinnvoll, solche Kurven als Basis für die Bewertung anzuwenden. Der Vergleich mit der Schattenrechnung ermöglicht jederzeit die Einschätzung der Unterschiede gegenüber einer Bewertung basierend auf mit AAA ausgezeichneten Staatsobligationen (risikolose Zinskurven).

- Wir halten einen konsistenten Modellierungsansatz, welcher die gleichen Grundlagen für die Berechnung des risikotragenden Kapitals (RTK) und des Zielkapitals (ZK) verwendet, für zentral und als einen wichtigen Vorteil des SST Rahmenwerkes. Eine einheitliche Anwendung der angepassten Swap Zinskurve anstelle unterschiedlicher Zinskurven (Swap für RTK und Staatsanleihen für ZK), wie im Entwurf des Rundschreibens vorgesehen, würde dieses Kriterium erfüllen.
- Die Festlegung der risikolosen Zinskurven sieht weder den Ansatz des "letzten liquiden Punktes" noch den "Langfristzinssatz" vor. Dieser Vorschlag würde die Weiterentwicklung, die bereits im SST 2012 erfolgreich durchgeführt wurde, rückgängig machen. Eine Berücksichtigung des Extrapolationsansatzes sowohl für die Schattenrechnung als auch im Rahmen des erleichterten SST ist aus unserer Sicht weiterhin sachgerecht.
- Der Verzicht auf den Extrapolationsansatz und die Anwendung unterschiedlicher Zinskurven für die Berechnung des risikotragenden Kapitals und des Zielkapitals gefährden unseres Erachtens die Zielsetzung der Einführung von temporären Erleichterungen im SST.
- Die unterschiedliche Behandlung des Bestands und des ab dem 1. Januar 2013 gezeichneten oder erneuerten Geschäfts mildert den Einfluss der Erleichterungen und unterstützt somit die Entwicklung von werthaltigen Produkten im Neugeschäft, was wir grundsätzlich begrüßen. Dieser Ansatz erhöht aber gleichzeitig die Komplexität der Modelle. Eine pragmatischere Lösung ev. basierend auf der Analyse der Unterschiede zwischen SST mit bzw. ohne Erleichterungen oder geeignete Gewichtungen zwischen den zwei Berechnungen könnte zu vergleichbaren Zielen führen. Noch wichtiger scheinen uns in diesem Finanzmarktumfeld eine risikogerechte Festlegung der Tarifierungsparameter inkl. kapitalmarktbedingte Grundlagen und dies sowohl im Geschäft der beruflichen Vorsorge als auch ausserhalb der beruflichen Vorsorge.
- Die FINMA hat auch ihre Interventionsmassnahmen bei SST Solvenzquoten modifiziert. Diese temporären Erleichterungen für die Dauer von 3 Jahren erlauben den Versicherungsunternehmen – mit Bewilligung der FINMA und Vorlage eines realistischen Planes – auch im gelben Bereich Dividenden und Überschüsse zu verteilen, und auch im orangen Bereich weiterhin Neugeschäft zu schreiben. Diese Massnahmen sichern Kontinuität in der Entwicklung der Versicherungsunternehmen bei gleichzeitiger Implementation, wo notwendig, von Massnahmen zur Verbesserung der SST Solvenzquote ohne gleichzeitig die Ansprüche der Versicherten zu gefährden.
- Positiv wird beurteilt, dass grundsätzlich die Prinzipien der marktnahen Bewertung weiterhin verfolgt werden und dass die Differenzen zum heutigen Ansatz transparent dargestellt werden sollten, was aber Kontinuität in der Definition der Rechnungsannahmen für die Schattenrechnung verlangt.
- Wir empfehlen eine Anpassung des Vorschlages unter Berücksichtigung unserer Kommentare. Darüber hinaus unterstützen wir nach Beendigung der temporären Massnahmen eine Überprüfung des Ansatzes mit Hilfe der gesammelten Erfahrungen einzuleiten bzw. sobald die Solvency II Regeln finalisiert werden.
- Unseres Erachtens könnten die im Erläuterungsbericht erwähnten Ziele auch durch eine temporäre Erhöhung der arbiträren Eintrittswahrscheinlichkeit erreicht werden, die gemäss Art. 41 Abs. 3 AVO von der FINMA definiert wird und zur Zeit 1% beträgt. Eine solche Erhöhung wäre ohne Teilrevision der AVO und ohne Änderung der fundamentalen SST-Prinzipien möglich.

**Bemerkungen zu den einzelnen Randziffern**

- 17 Wir verstehen den Wunsch zur Vergleichbarkeit über die Zeit und somit die Einführung einer Schattenrechnung auf Basis von Staatsanleihen. Dabei ist es jedoch aus unserer Sicht unerlässlich, eine Konsistenz mit dem verwendeten Ansatz aus dem SST 2012 sicherzustellen, d. h. eine Extrapolation sowohl im Rahmen der Erleichterungen beim SST als auch für die Schattenrechnung zu berücksichtigen. Dieser Ansatz wurde umfangreich getestet und verhindert, dass Verwerfungen in illiquiden Teilen des Marktes die Ergebnisse speziell von langlaufenden Verbindlichkeiten verfälschen. Ein anderes Vorgehen wäre ein Rückschritt gegenüber dem SST 2012.
- 27 Ein konsistentes Modell mit unterschiedlichen Basiszinskurven ist unseres Erachtens nicht praktikabel, wenn zwischen dem Bestand und dem Neugeschäft unterschieden werden müsste. Das Prinzip der marktnahen Bewertung verlangt u. E., dass Verträge mit denselben Charakteristiken, die dieselben Cashflows produzieren, mit denselben Zinskurven bewertet werden. Es gibt nicht nur methodische, sondern auch prozessmässige Schwierigkeiten. Daher sollte aus unserer Sicht ein pragmatischer Ansatz im Erläuterungsdokument dargestellt werden (z. B. Gewichtungungsverfahren) oder diese Forderung fallengelassen werden.
- 30 Die Berechnung des RTK, des ZK und des Mindestbetrags sind unseres Erachtens untrennbar in einem konsistenten Modell verbunden. Eine Einschränkung auf das RTK würde bedeuten, dass die ökonomischen Szenarien für die Bewertung und die Risikoberechnung auseinanderlaufen und allfällige Marktverwerfungen zwischen beiden Dimensionen die Ergebnisse verfälschen. Damit würden die Solvenzquoten eine andere Dynamik bekommen (unterschiedliche Entwicklungen zwischen Zinsen von Swaps und Staatsanleihen würden durchschlagen) und eine konsistente Unternehmenssteuerung würde erschwert. Des Weiteren wird der Erstellungsprozess für die Szenarien unnötig komplex gemacht und die Berechnungsprozesse signifikant erschwert.
- 34 Siehe Anmerkung bei Rz. 30.
- 36 Siehe Anmerkung bei Rz. 30.
- 37 Siehe Anmerkung bei Rz. 30.

Für Ihre Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Schweizerische Aktuarvereinigung

Pierre Joyet  
Leiter Kommission Berufständische Fragen

Holger Walz  
Geschäftsstellenleiter

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht Finma  
Herr Thorsten Pfeiffer  
Einsteinstrasse 2  
3003 Bern

19. Oktober 2012

## **Stellungnahme des SVV zum Rundschreiben-Entwurf „SST-Erleichterungen“**

Sehr geehrter Herr Pfeiffer

Wir danken Ihnen, dass Sie uns die Möglichkeit geben, zum Entwurf des Rundschreibens 2013/xy „SST-Erleichterungen“ Stellung nehmen zu können. Einleitend möchten wir zuerst gerne einige allgemeine Bemerkungen anbringen, dann unsere Hauptanliegen formulieren und anschliessend weitere Stellungnahmen zu einzelnen Randziffern im Rundschreiben angeben, die nicht schon in unseren Hauptanliegen enthalten sind.

### **1. Allgemeine Bemerkungen**

Der SVV begrüsst den Vorstoss des Eidgenössischen Finanzdepartements und der Finma, die aktuellen Finanzmarktverwerfungen und die stark abweichenden Ansätze in der Modellierung zwischen dem SST und Solvabilität II zu berücksichtigen und Anpassungen beim SST vorzunehmen.

Die Neukalibrierung wurde an der Sounding Board Sitzung vom 18. Juni 2012 unter folgender Zielsetzung angekündigt: „Risikofreie Zinskurve – Ziel: Temporäre Erleichterung der Kapitalanforderungen durch Angleichung der Zinskurven-Methodik an Solvency II“. Leider kommen wir zum heutigen Zeitpunkt nicht umhin, festzustellen, dass die von der Finma in ihren Anhörungsunterlagen vom 20. September 2012 präsentierten Vorschläge diesem Ziel widersprechen und keine relevanten Erleichterungen darstellen. In gewissen Bereichen kommt es gar zu einer sachwidrigen und der Kommunikation der Finma zuwiderlaufenden Verschärfung der Handhabung gegenüber dem SST 2011 und SST 2012. Im Gegensatz zur Aussage im Erläuterungsbericht (Seite 5) erwarten wir mit den vorgeschlagenen Anpassungen keine stark erhöhten SST-Quoten im Vergleich zum SST 2012.



Grundsätzlich ist der SVV weiterhin der Ansicht, dass eine Swap-Zinskurve, allenfalls mit einem Abschlag von 10 bps für das Gegenparteirisiko eine gute Approximation für eine risikolose Zinskurve darstellt und somit nicht risikobehaftet ist. Im weiteren Verlauf unserer Stellungnahme verwenden wir aber trotzdem den Begriff „risikobehaftet“, um die Terminologie der Finma zu benutzen.

## 2. Hauptanliegen

### 2.1. Keine Verwendung von zwei unterschiedlichen Zinskurven in der neuen Berechnungsmethode

Gemäss dem Rundschreiben-Entwurf dürfen Versicherungsunternehmen das risikotragende Kapital (RTK), nicht aber das Kernkapital (KK), neu wahlweise mit einer risikobehafteten Zinskurve berechnen. Gemäss Rz 36 ist das Zielkapital jedoch mit der risikolosen Zinskurve zu berechnen. Neu daran ist, dass die risikolose Zinskurve gemäss Rundschreiben-Entwurf keinen Langfristzinssatz (UFR) und keinen letzten liquiden Punkt (LLP) mehr einschliesst. Der Wegfall der UFR-Methode (resp. Extrapolationsmethode) für die Zielkapitalberechnung stellt keine Erleichterung, sondern vielmehr eine Erschwerung dar, weil ein Wegfall der UFR-Methode das Zielkapital grundsätzlich erhöht. Da die Garantien (nach dem LLP) bei der entsprechend tieferen Diskontierung teurer ausfallen, reduziert sich gleichermassen der Puffer für die Absorption adverser Ereignisse, wodurch diese kostspieliger werden. Dementsprechend nimmt das Zielkapital zu. Diese Erhöhung des Zielkapitals ist substantiell und läuft den geplanten Erleichterungen entgegen.

Der Wegfall der UFR-Methode bestraft auch jene Versicherungsunternehmen, die auf die Erleichterungen verzichten, zum Beispiel aus Gründen der internen Konsistenz oder der Vergleichbarkeit.

Aus unserer Sicht ist eine Divergenz in der Ermittlung von Zinskurven zwischen RTK auf der einen und KK, ZK sowie Mindestbetrag auf der anderen Seite auch deshalb sachwidrig, weil dadurch die, auch von der Finma immer wieder hervorgehobene, Methodenkonsistenz innerhalb der SST Berechnungen nicht mehr gegeben ist. Methodeninkonsistenzen führen zu Interpretations- und Vergleichsschwierigkeiten der Resultate, was dem Vertrauen in die SST Berechnungen schadet.

Der SVV fordert dezidiert, treu den Prinzipien des SST sowie der Verfolgung des durch die Finma kommunizierten Ziels der Erleichterung, die Verwendung einer einzelnen Zinskurve für die Berechnung aller Elemente des erleichterten SST: RTK, KK, ZK, Mindestbetrag, Szenarien, usw. (Anpassung von zahlreichen Rz, insbesondere 30, 34, 36 und 37).

Obwohl dies nicht explizit im Rundschreiben-Entwurf präzisiert wird, ist es das Verständnis des SVV, dass, entsprechend der Rz 47 des Rundschreibens 2008/44 „SST“, von den Unternehmen selbst ermittelte gegenparteirisikofreie Zinskurven weiterhin verwendet werden können.

## **2.2. Keine Trennung zwischen Alt- und Neugeschäft**

Der SVV begrüsst die Bestrebungen der Finma, mit dem Rundschreiben „SST-Erleichterungen“ keine Fehlanreize zu schaffen. Allerdings weisen wir darauf hin, dass die Versuchung möglichen Fehlanreizen zu erliegen, systembedingt ausgeschlossen werden kann (z.B: Das gebundene Vermögen, die Finma-Rundschreiben zu den Rückstellungen und der maximal technische Zinssatz in der Lebensversicherung verhindern ein Missmanagement.) Keine Lebensversicherung wird während der kurzen Anwendungszeit des erleichterten SST den vermuteten Fehlanreizen erliegen, da sie im Interesse ihrer Versicherten die Langzeitperspektive respektiert und weiss, dass es geschäftsschädigend wäre, während der Erleichterungsdauer verlustbringende Geschäfte zu zeichnen. Es ist nämlich absehbar, dass diese verlustbringenden Geschäfte ihre volle negative Wirkung nach Ende der Erleichterungsperiode zeitigen werden.

Die Trennung von Alt- und Neugeschäft widerspricht fundamental dem Geschäftsmodell einer (Lebens-)Versicherung. Bei Beständen mit Überschussbeteiligung werden die Policen oft gemeinsam geführt, aus dem gleichen Überschussfonds bedient und entsprechend auch zusammen modelliert. Eine Auftrennung wesentlicher Bilanzpositionen auf Alt- und Neugeschäft ist arbiträr und sachwidrig. Diese künstliche Auftrennung wird sowohl seitens der Beaufsichtigten als auch der Aufsicht unnötig Ressourcen binden.

Ebenfalls im Bereich der Nichtlebensversicherung betrachtet der SVV die geforderte Trennung von Alt- und Neugeschäft ab dem SST 2014 als unverhältnismässigen technischen Aufwand (Doppelte Schadensdreiecke müssen aufgestellt werden!)

Die Spaltung des Neugeschäfts vom Altbestand verletzt das Ziel einer korrekten Modellierung entsprechend den SST-Prinzipien und ist zu verwerfen (ersatzlose Streichung der Rz 27, 28 und 29).

Wir haben auch eine entsprechende Korrektur des Entwurfs vom Anhang 3 Ziffer 3 Abs. 3 AVO in unserer Stellungnahme zur Teilrevision der Aufsichtsverordnung beantragt.

### 2.3. Keine Schattenrechnung

Da der SVV in den vorgeschlagenen Massnahmen gegenüber dem SST 2011 und SST 2012 kaum Erleichterungen sieht, bringt eine Schattenrechnung keine nützlichen Erkenntnisse. Zudem ist eine Schattenrechnung mit einem sehr grossen Aufwand verbunden.

Wir beantragen demzufolge die Streichung der Anforderung, eine Schattenrechnung führen zu müssen (ersatzlose Streichung der Rz 38 bis 41).

### 3. Weitere Stellungnahmen zu einzelnen Randziffern (die nicht schon in unseren Hauptanliegen enthalten sind)

#### Rz 1

Eine risikobehaftete Zinskurve soll nicht nur für die Diskontierung der Verpflichtungen sondern auch für die Abbildung der zinsabhängigen Cashflows verwendet werden. Entsprechend ist die Rz 1 zu ergänzen.

#### Rz 12

Hauptsächlich sollten die Lebensversicherer von der Erleichterung profitieren. Der Einfluss für die Nichtleben-Versicherer ist vernachlässigbar. Die Erleichterung bringt aber grossen Mehraufwand für alle Einheiten. Die Anwendung der risikobehafteten Zinskurve soll auch für einzelne SST-Einheiten möglich sein, nicht nur gesamtheitlich für alle zugehörigen SST-Einheiten der Versicherungsgruppe. Wir beantragen die ersatzlose Streichung der Rz 12.

#### Rz 13

Gemäss dieser Rz müssen die Erleichterungen, falls sie in Anspruch genommen werden, auf alle Währungsräume in denen das Versicherungsunternehmen tätig ist, angewendet werden. Dies widerspricht nach Ansicht des SVV der ursächlichen Begründung der temporären Erleichterungen mit einem Tiefzinsumfeld. Da eine Umstellung auf die temporären Erleichterungen immer auch einen Einfluss auf die Unternehmenssteuerung hat sowie aufwändige Prozessanpassungen nach sich zieht, sollte den Unternehmen bei Inanspruchnahme von temporären Erleichterungen in einem gegebenen Währungsraum die Wahlfreiheit gelassen werden, ob sie diese Erleichterungen auch in anderen Währungsräumen beanspruchen. Wir beantragen die ersatzlose Streichung der Rz 13.

#### Rz 19

Die im 4. Kernpunkt des Erläuterungsberichts skizzierte Anpassung der Zinskurve basierend auf um 10 bps nach unten korrigierte Swap-Sätze und Konvergenz gegen einen Langfristzinssatz (UFR) fehlt im Rundschreiben-Entwurf. Sie soll hier beschrieben werden.

Rz 27

Sofern die Trennung zwischen Alt- und Neugeschäft nicht aufgehoben wird, ist es das klare Verständnis des SVV, dass Erneuerungen im BVG-Geschäft dem Bestand zugeordnet sind.

Rz 29

Eine Aufhebung des Wesentlichkeitsprinzips gemäss Rz 26 und 27 des Finma-Rundschreibens 2008/44 „SST“ verletzt eindeutig die Prinzipien einer umsetzbaren Regulierung. Angemessene Vereinfachungen müssen immer möglich sein. Wir beantragen die ersatzlose Streichung der Rz 29.

Rz 45 und 48

Mit dieser Forderung werden zwei urspr. unabhängige regulatorische Rahmenwerke (Rundschreiben 2013/xy und Rundschreiben 2013/44) in einer unglücklichen vermengt. Dies bringt eine unnötige Erhöhung der Komplexität mit sich.

Rz 46 und 49

Diese Bedingung ist zu offen formuliert. So kann sie seitens Aufsicht zur Willkür verleiten. Wir beantragen die ersatzlose Streichung der beiden Rz.

Wir hoffen, dass unsere Vorschläge und Anliegen auf Ihr wohlwollendes Interesse stossen und stehen Ihnen selbstverständlich für allfällige weitere Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Versicherungsverband SVV



Lucius Dürr  
Direktor



Marc Chuard  
Leiter Ressort Finanz & Regulierung